



Dringliches Postulat Nr. 118 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 20. Oktober 2010

Beibehaltung des Mittwoch-Abendverkaufs im Ortsteil Littau

Der Stadtrat wird ersucht, alles vorzukehren, damit das kantonale Ruhetags- und Ladenschlussgesetz so angepasst wird, dass die Mittwoch-Abendverkäufe im Ortsteil Littau weiterhin möglich bleiben.

Begründung:

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz überlässt es den Gemeinden, an zwei Abenden pro Woche einen Abendverkauf zu bewilligen. In der Stadt Luzern finden die Abendverkäufe jeweils am Donnerstag und am Freitag statt, wobei Verschiebungen wegen öffentlicher Ruhetage möglich sind. Im Rahmen des Projekts Fusion Littau-Luzern musste diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 angepasst werden. Es stellte sich das Problem, dass auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau diese Abendverkäufe am Mittwoch und am Freitag durchgeführt wurden. Eine in die städtische Verordnung aufgenommene, bis Ende 2010 befristete Übergangsbestimmung erlaubt es vorläufig, dass die Unternehmen im Ortsteil Littau weiterhin den Mittwoch als Abendverkauf nutzen können. Diese Regelung läuft aber Ende 2010 aus. Das bedeutet, dass der Mittwoch als regulärer Abendverkauf ab dem 1. Januar 2011 im Ortsteil Littau abgeschafft werden muss. Diese Abkehr von einer über Jahre gelebten Praxis ist gleichermassen für Kunden und Anbieter einschneidend und dürfte nicht nur mit unnötigen Umsatzeinbussen verbunden sein. Denn für Unternehmen wie etwa den Baufachmarkt Hornbach, Otto's AG oder STEG Computer führte die räumliche Nähe zu positiven Synergien. Damit konnte zum Beispiel auch das verursachte Verkehrsaufkommen auf den gleichen Abend konzentriert werden. Die Fusion zeigt, dass die Orientierung an Gemeindegrenzen für die Bewilligung von Abendverkäufen nicht mehr praktikabel ist. Entscheidend für die Bewilligung von Abendverkäufen ist jedoch der räumliche Zusammenhang eines Gebietes. Damit lässt sich der Sinn und Zweck des Gesetzes, die Ruhe zu bestimmten Zeiten zu gewährleisten, besser erreichen. Indem ein bestimmtes, zusammenhängendes Gebiet gleich behandelt wird, lassen sich auch bessere Koordinationen mit den Nachbargemeinden erreichen. Je mehr sich Luzern zu einer starken Stadtregion entwickelt, dürften andere räumliche Kriterien als die Gemeindegrenze bestimmend sein. Insbesondere erscheint es kaum als haltbar, bereits praktiziertes, funktionierendes und nie in Frage Gestelltes über Bord zu werfen.

Bei der Behandlung des Postulates über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt Luzern (A 665) führte der Regierungsrat dannzumal aus, dass gestützt auf den massgebenden § 15 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. Nov. 1987 (RLG, SRL 855) nicht im einen Gemeindegebiet Donnerstag- und Freitag-Abendverkäufe (Kernstadt Luzern) und auf einem anderen Gemeindegebiet (Littau) Mittwoch-Abendverkäufe bewilligt werden können.

Diese Situation ist unbefriedigend, weshalb Guido Durrer im Kantonsrat mit Datum vom 20. Oktober 2010 eine dringliche Motion einreichte, um das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz zu ändern. Es wird – wenn es nach dem Willen des Motionärs geht, im Gesetz festgehalten werden, dass eine Gemeinde zwei Abendverkäufe pro *Ortsteil und* Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen kann.

Zudem wird eine Übergangsbestimmung angestrebt, damit die bisherige Abendverkaufsregelung in Littau für die Kunden und Anbieter bis zur Behandlung bzw. bis zum Inkrafttreten des zu revidierenden § 15 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes nicht geändert werden muss.

Der Stadtrat wird ersucht, mit geeigneten Mitteln die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zu unterstützen.

Josef Wicki
namens der FDP-Fraktion